

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Waabs

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Waabs ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen offensteht. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Er sieht sich als die Vertretung der Waabser Kinder und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Waabs.

Nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Waabs vom 30.08.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Es wird in Waabs ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Waabser Kinder und Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll
 - zur politischen Aufklärung der Kinder- und Jugendlichen in Waabs beitragen,
 - stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen,
 - die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern.
- (3) Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere:
 - a) Information und Beratung der gemeindlichen Gremien über die die Kinder und Jugendlichen in Waabs betreffenden Angelegenheiten auf kommunaler Ebene,
 - b) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Waabs,
 - c) Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Waabs, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Kindergarten, Schule, Beruf und Freizeit betreffen,
 - d) Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche zu sein.

§ 2

- (1) Der Jugendbeirat (= Vorstand) besteht aus 5 Mitgliedern im Alter vom 10. bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres.
- (2) Die Wahl erfolgt in einer Versammlung (Vollversammlung) des genannten Personenkreises aus der Mitte der Versammlung.
Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen ab dem 10. bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, die am Wahltag in der Gemeinde Waabs wohnhaft sind.
- (3) Die Wahl wird von der Gemeindevertretung Waabs vorbereitet und durchgeführt.
- (4) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre und endet jeweils zum Zeitpunkt der Konstituierung des neugewählten Beirates.

§ 3

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.
- (2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal statt.
Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Vollversammlung für alle Kinder und Jugendlichen statt.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat kann sich in eigener Verantwortung eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat entsendet je ein Mitglied in die gemeindlichen Ausschüsse mit beratender Stimme. In Angelegenheiten, die überwiegend Kinder und Jugendliche betreffen, ist der gesamte Beirat beratend zu den Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen zu laden.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt über einen zu verwaltenden Haushalt. Die Mittel hierfür werden von der Gemeinde Waabs zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden.
Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates üben ihr Amt unentgeltlich aus.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft.

Waabs, den 19.09.2000

Rohweder
-Bürgermeister-